

Die **HAUSRAT-VERSICHERUNG** der DOLLERUPER



Gesamtübersicht und Inhalte zur Hausrat-Versicherung

- ① **Produkt-Informationsblätter zur Hausrat-Versicherung und Naturgefahren-Versicherung**
- ② **Übersicht der Leistungen nach den Tarifen BASIS | PLUS | TOP**
- ③ **Vertragsunterlagen Teil A**
 - Vertragsbestimmungen
 - Ergänzende Informationen Fernabsatzverträge
 - Bestimmungen des Datenschutzes (BDSG und EU-DS-GVO)
 - Verbraucherinformationen
 - Erläuterungen zur Hausrat-Versicherung
 - Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen VHB 2008-18
 - Klauseln zur Hausrat-Versicherung
- ④ **Vertragsunterlagen Teil B**
 - Haftungserweiterungen und sonstige Vertragsbestandteile
- ⑤ **Vertragsunterlagen Teil C**
 - Versicherungsbedingungen zur Naturgefahren-Versicherung (BWE 2008)
- ⑥ **Vertragsunterlagen Teil D**
 - Merkblatt zur Datenverarbeitung
 - Satzung der Dolleruper Freie Brandgilde VVaG

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Dolleruper Freie Brandgilde VVaG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Hausratversicherung

VHB 2008 (Versicherungssummenmodell)

Tarife BASIS | PLUS | TOP 2008-18

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Hausratversicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen, Klauseln zu den Versicherungsbedingungen und Leistungsverzeichnis). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.

Was ist versichert?



- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, TV, Computer);
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören;
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Sturm, Hagel;

Weitere Naturgefahren-/Elementarschäden, soweit diese gesondert vereinbart sind (Zusatzantrag BWE 2008). Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungskosten;
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Hotelkosten;
- ✓ Transport- und Lagerkosten;
- ✓ Schlossänderungskosten;
- ✓ Bewachungskosten nach Tarif PLUS und TOP;
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen;
- ✓ Reparaturkosten für Nässeschäden am Hausrat;
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden nach Tarif PLUS und TOP.

Versicherungssumme und Versicherungswert



- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.

Was ist nicht versichert?



Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
- ✗ Luft- und teilweise Wasserfahrzeuge.

Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?



- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen nach Tarif BASIS;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Wo habe ich Versicherungsschutz?



- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise begrenzt versichert.

Welche Pflichten habe ich?



- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.

Wann und wie muss ich bezahlen?



Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz



Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.

Wie kann ich den Vertrag beenden?



Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Naturgefahren-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Dolleruper Freie Brandgilde VVaG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Naturgefahren-Versicherung

Als Ergänzung zur Hausratversicherung

BWE 2008-18

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Naturgefahren-Versicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen, Klauseln zu den Versicherungsbedingungen und Leistungsverzeichnis). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Naturgefahren-Versicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalles durch Naturgefahren.

Was ist versichert?



- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, TV, Computer);
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören;
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Naturgefahren (auch Elementar-Gefahren genannt) und die daraus entstehenden Schäden. Das sind die Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles aus der versicherten Naturgefahr.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungskosten;
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Hotelkosten;
- ✓ Transport- und Lagerkosten;
- ✓ Bewachungskosten nach Tarif PLUS und TOP;
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen;

Versicherungssumme und Versicherungswert



- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.

Was ist nicht versichert?



Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
- ✗ Luft- und teilweise Wasserfahrzeuge.

Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?



- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Schäden außerhalb der versicherten Gefahren und Ereignisse;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.
- ! Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind möglich, wenn Obliegenheiten verletzt wurden.

Wo habe ich Versicherungsschutz?



- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise begrenzt versichert.

Welche Pflichten habe ich?



- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.

Wann und wie muss ich bezahlen?



Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz



Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.

Wie kann ich den Vertrag beenden?



Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Allgemeine Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag

Gesellschaftsangaben:

Dolleruper Freie Brandgilde VVaG
(Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)
Sitz der Gesellschaft: 24972 Steinbergkirche bei Flensburg
Registergericht Flensburg HRB 4790

Anschrift: Am Wasserwerk 3, 24972 Steinbergkirche
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Frank Kupfer
Vorstand: Dr. Frank Hansen (Vorsitzender), Dr. Volker Thomsen

Versicherungsbeitrag:



Der Versicherungsbeitrag ist abhängig vom gewählten Versicherungsschutz, individuellen Risikomerkmale, der Versicherungssumme usw. Den Versicherungsbeitrag entnehmen Sie bitte dem Angebot bzw. dem Versicherungsschein.

- **Erstbeitrag:** Der Erstbeitrag ist rechtzeitig gezahlt, wenn unverzüglich –innerhalb von 14 Tagen- nach Erhalt des Versicherungsscheines eine Zahlung erfolgte. Die Zahlung kann per Überweisung oder auch per Lastschriftverfahren an die Gesellschaft erfolgen.
- **Folgebeitrag:** Der Folgebeitrag ist rechtzeitig gezahlt, wenn die Zahlung zur Fälligkeit erfolgte.
- **Zahlungsweise:** Für das Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen das Lastschriftverfahren Widerspruch eingelegt wurde.
- **Unterjährige Zahlung:** Wurde eine unterjährige Zahlung (=Ratenzahlung) vereinbart, wird ein Zuschlag erhoben. Die Ratenzahlungen gelten bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit als gestundet.

Gültigkeit von Angeboten:



An Versicherungsangebote halten wir uns 3 Monate gebunden.

Widerrufsrecht:



Verträge können innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden; Einzelheiten sind den gesonderten Verbraucherinformationen im Gesamtdokument zu entnehmen.

Anzuwendendes Recht:



Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Vertragssprache:



Vertragssprache ist Deutsch.

Aufsichtsbehörde/Beschwerden:



Die Dolleruper wird stets fair und kundenorientiert vorgehen. Sollte es im Einzelfall dennoch zu Streitigkeiten kommen oder Sie eine Beschwerde vornehmen wollen, so ist dies möglich bei:

- Dem Vorstand der Dolleruper
- Ihrem Vermittler des Versicherungsvertrages
- Der BaFIN (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)
Versicherungen
Gaurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Leistungsübersicht Hausratversicherung

Versicherungsumfang VHB 2008-18 . Stand 07.2020



Bei der nachfolgenden Übersicht handelt es sich um einen stichwortartigen Auszug aus den Versicherungsbedingungen: Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen.

	BASIS	PLUS	TOP
► Produkt-Highlights			
1) Grobe Fahrlässigkeit	-	20.000 €	✓
2) Unterversicherungsverzicht		650 €/m ² Wohnfläche	
3) Innovationsgarantie	✓	✓	✓
4) Diebstahl aus KFZ	300 € *	500 € *	2.000 € *
5) Wasseraustritt aus Schläuchen von Waschmaschine/Geschirrspüler	✓	✓	✓
6) Einfacher Diebstahl von Gartengeräten, Kinderwagen, Rollstühlen	300 €	500 €	3.000 €
7) Seniorenschutz (Trickdiebstahl & Taschendiebstahl), ab dem 60. Lebensjahr	-	500 €	1%
8) Überspannungsschäden durch Blitz (Induktion)	250 €	✓	✓
9) Einfacher Fahrrad-Diebstahl inkl. Anhänger (24-Std.-Deckung) (im Plus-Tarif individuell bis auf 5.000 € erhöhbar)	-	1% *	5.000 € *
10) Konditionsdifferenz-Deckung	✓	✓	✓
► Gefahr Feuer			
11) Explosion / Implosion / Blitzschlag / Absturz eines Luftfahrzeuges	✓	✓	✓
12) Verpuffungs-, Verrußungs- & Rauchschäden	-	✓	✓
13) Sengschäden (Selbstbehalt 10%)	-	500 €	2%, max. 2.000 €
► Gefahr Sturm			
14) Schäden am Hausrat durch Sturm und Hagel	✓	✓	✓
► Gefahr Leitungswasser			
15) Wasseraustritt aus Aquarien & Wasserbetten	-	✓	✓
16) Wasseraustritt aus Fußbodenheizungen	✓	✓	✓
17) Schäden durch wärmetragende Flüssigkeiten	✓	✓	✓
► Gefahr Einbruchdiebstahl			
18) Vandalismus nach Einbruch	✓	✓	✓
19) Hausratschutz auf Reisen	-	-	5.000 € *
20) Einfacher Diebstahl von Wäsche und Möbeln aus dem Garten	-	500 €	2.000 €
21) Beruflich genutzte Sachen...	✓	✓	✓
22) ...in ausschließlich gewerblich genutzten Räumen		1.000 €	10% max. 10.000 Euro
23) Schlossänderungen nach Einbruch (nur eigene Wohnung)	✓	✓	✓
24) Gebäudeschäden nach Einbruch	-	2.000 €	✓
25) Räuberische Erpressung	-	500 €	2.000 €
26) Telefonmissbrauch nach Einbruch	-	500 €	✓
27) Einfacher Diebstahl im Krankenhaus	300 €	500 €	1.000 €
28) KFZ-Zubehör	-	500 €	2.000 €
29) Wiederbeschaffung von Akten, Plänen, Dokumenten	-	500 €	2.000 €
► Sonstige Gefahren / Schäden			
30) Vorsorge	10%	15%	20%
31) Bei Gerüstaufstellung ist keine Anzeige erforderlich	✓	✓	✓
32) Außenversicherung	5%, max. 3 Monate	10%, max. 6 Monate	30%, max. 12 Monate
33) Vers.-Schutz für aus dem Haushalt ausgeschiedene Kinder (bis 25 Jahre)	-	-	10.000 € *
34) Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstückes	-	Radius 1 km	Radius 1 km
35) Allgemeine Entschädigungsgrenze für Wertsachen	20%	30%	100%
36.1) Schmuck, Uhren, Edelsteine, Perlen, Münzen, etc.	10%, max. 10.000 €	20%, max. 20.000 €	40%, max. 40.000 €
36.2) Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere	5%, max. 2.500 €	5%, max. 5.000 €	5%, max. 10.000 €
36.3) Bargeld unverschlossen	2%, max. 500 €	2%, max. 1.500 €	2%, max. 5.000 €
36.4) Wertsachen im Bankschließfach	-	10%, max. 10.000 €	10% / 40.000 €
37) Haustiere	✓	✓	✓
38) Haustierbetreuung nach Versicherungsfall	-	500 €	✓
39) Schadenminderungskosten	✓	✓	✓
40) Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	500 €	1%, max. 1.000 €	✓
41) Reparaturkosten für Bodenbeläge/Tapeten (subsidiär)	-	500 €	2.000 €
42) Aufräum-, Abbruch-, Bewegungs- & Schutzkosten	✓	✓	✓
43) Transport- & Lagerkosten	50 Tage	100 Tage	150 Tage
44) Bewachungskosten	-	500 € / 24 Std.	1% / 72 Std.
45) Umzugskosten nach Versicherungsfall	-	500 €	2.000 €
46) Hotelkosten	50 € / 100 Tage	100 € / 100 Tage	200 € / 150 Tage
47) Rückreisekosten aus dem Urlaub (ab Schadenhöhe 10.000 €)	-	500 €	2.000 €
48) Datenrettungskosten	-	500 €	2.000 €
49) Sachverständigenkosten (ab 25.000 € Schadenhöhe)	2.500 €	5.000 €	5.000 €
50) Schäden durch innere Unruhen	-	500 €	✓
51) Schäden durch Überschallknall	-	✓	✓
52) Schäden durch Fahrzeuganprall (subsidiär)	-	2%, max. 5.000 €	2% / 5.000 €
53) Schäden an Wasserfahrzeugen & Flugdrachen	✓	✓	✓
54) Schäden am Gefriergut bei Defekt des Kühlgerätes	-	500 €	2.000 €
55) Sportausrüstung dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes ①	-	500 €	5.000 € *
① = alle Gefahren			
Mitversicherung Naturgefahren (gegen Prämie nach Risikoprüfung)	✓	✓	✓

✓ = versichert x% = in Prozent der Versicherungssumme * örtliche Beschränkungen vorhanden (sh. Begriffserklär./Haftungserweiterungen)
 - = nicht versichert subsidiär = Nach Vorleistung durch einen ggf. anderweitig leistungspflichtigen Versicherer

Das nachfolgende Glossar soll beispielhaft der Veranschaulichung möglicher Schadenfälle dienen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen.

► Produkt-Highlights

- 1) **Grobe Fahrlässigkeit**
Ist ein Schaden aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens des Versicherungsnehmers eingetreten, begünstigt oder vergrößert worden, verzichten wir auf eine mögliche Leistungskürzung. Dies gilt nicht bei grob fahrlässiger Verletzung von vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.
- 2) **Unterversicherungsverzicht**
Eine Unterversicherung besteht wenn die dem Vertrag zugrunde liegende Versicherungssumme geringer ist als der tatsächlich vorhandene Versicherungswert. Wenn eine Unterversicherung festgestellt wird, leisten wir im Schadenfall nur anteilig. Wenn Sie jedoch mindestens 650 € pro m²-Wohnfläche als Versicherungssumme zugrunde legen, nehmen wir bei Teilschäden keinen Abzug.
- 3) **Innovationsgarantie**
Wenn wir in Zukunft unsere Leistungen in den Tarifen verbessern ohne den Beitrag zu erhöhen, entschädigen wir im Schadenfall nach dem neueren Tarif, auch wenn Sie den alten Tarif bei uns abgeschlossen haben.
- 4) **Diebstahl aus KFZ**
Wir leisten auch wenn Ihr Auto aufgebrochen und Hausrat entwendet wird. Im Plus-Tarif ist die Leistungspflicht auf die Bundesrepublik Deutschland, im Top-Tarif auf den Schengenraum (plus Großbritannien und Irland) beschränkt.
- 5) **Wasseraustritt aus Schläuchen von Waschmaschine/Geschirrspüler**
Tritt Wasser aus den Verbindungsschläuchen von Haushaltsgeräten und der Anschlussarmatur Wasser aus, leisten wir Entschädigung.
- 6) **Einfacher Diebstahl von Gartengeräten, Kinderwagen, Rollstühlen**
Wenn Ihnen Gartengeräte (auch Rasenmäher), Kinderwagen oder Rollstühle entwendet werden leisten wir hierfür Entschädigung.
- 7) **Seniorenchutz (Trickdiebstahl & Taschendiebstahl)**
Ab dem 60. Lebensjahr leisten wir auch, wenn Sie Opfer von Trickbetrügern oder Taschendieben werden.
- 8) **Überspannungsschäden durch Blitz (Induktion)**
Schlägt der Blitz bei einem Gewitter in Hausnähe ein, kann eine Überspannung zu Schäden an elektronischen Geräten wie Router, Fernseher oder Kühlschrank führen.
- 9) **Einfacher Fahrrad-Diebstahl inkl. Anhänger (24 Std.-Deckung)**
Wird Ihnen das Fahrrad gestohlen, leisten wir Entschädigung für das Fahrrad, fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen und den evtl. vorhandenen Anhänger. Wichtig ist, dass Sie das Fahrrad immer mit einem angemessenen, separaten Schloss angeschlossen haben, wenn Sie es gerade nicht benutzen.
- 10) **Konditionsdifferenz-Deckung**
Geht der bei der Dolleruper beantragte Vertragsumfang über den der anderen noch bestehenden Versicherung hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.

► Gefahr Feuer

- 11) **Explosion / Implosion / Blitzschlag / Absturz eines Luftfahrzeuges**
Eine **Explosion** ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Wird dadurch das Gebäude oder Gebäudebestandteile beschädigt, leisten wir Entschädigung.
Bei Schäden durch den **Absturz von Luftfahrzeugen** (wie z.B. Flugzeugen oder Heißluftballons), seiner Teile oder seiner Ladung leisten wir Entschädigung wenn dadurch versicherte Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
Bei einem **Blitzschlag** trifft ein Blitz direkt auf das Haus und richtet an dessen Einrichtung Schäden an. Infolge eines Blitzschlages kann es auch zu Folgeschäden z.B. durch eindringendes Regenwasser kommen.
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge inneren Unterdruckes. Implodiert z.B. ein Röhrenfernseher und beschädigt das Gebäude besteht Versicherungsschutz.
- 12) **Verpuffungs-, Verrußungs- & Rauchschäden**
Verpuffung ist eine selbstständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit. Dies kann z.B. bei sich entzündendem Staub eintreten. Werden versicherte Sachen durch Rauch und Ruß beschädigt oder zerstört, der plötzlich und bestimmungswidrig aus Befuerungs- oder Heizungsanlagen austritt, besteht Versicherungsschutz. Nicht versichert sind Schäden, die durch die Öffnung der Brennkammer usw. bei der Befuerung eintreten.
- 13) **Sengschäden (Selbstbehalt 10%)**
Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Wärme oder Hitze äußerliche Veränderungen an versicherten Sachen hervorrufen.

► Gefahr Sturm

- 14) **Schäden am Hausrat durch Sturm und Hagel**
Wird ein Gebäude, in dem sich Hausrat befindet vom Sturm oder Hagel so beschädigt, dass auch im inneren Schäden angerichtet werden, z.B. durch die Luftbewegung oder eindringendem Niederschlag, besteht Versicherungsschutz.

► Gefahr Leitungswasser

- 15) **Wasseraustritt aus Aquarien & Wasserbetten**
Wir erweitern die Definition des Leitungswassers um Wasser aus Aquarien und Wasserbetten. Tritt hier bestimmungswidrig Wasser aus und beschädigt versicherte Sachen, besteht Versicherungsschutz. Nicht versichert ist dabei jedoch der Inhalt des Aquariums.
- 16) **Wasseraustritt aus Fußbodenheizungen**
Wir setzen die Leitungen im Estrich gleich mit Heizungsrohren und leisten auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass eine solche Leitung bricht und das Wasser Schäden am Hausrat anrichtet.
- 17) **Schäden durch wärmetragende Flüssigkeiten**
Wir setzen Sole, Öle und andere wärmetragende Flüssigkeiten Leitungswasser gleich und zahlen auch für Schäden, die durch den bestimmungswidrigen Austritt dieser Substanzen aus Wärmepumpen, Klima- und Solaranlagen entstehen.

► Gefahr Einbruchdiebstahl

- 18) **Vandalismus nach Einbruch**
Wenn Einbrecher in Ihr Haus eindringen, sieht es danach oft aus wie auf einem „Schlachtfeld“. Nicht selten kommt es vor, dass Polstermöbel zerschnitten, Einbauküchen mit Graffiti verunstaltet oder die Spüle verschlossen und das Wasser dabei aufgedreht wird. Für Schäden, die hierdurch am Hausrat entstehen sind versichert.
- 19) **Hausratschutz auf Reisen**
Versichert ist auch der Hausrat, der sich im Rahmen einer Reise in Wohnwagen, Wohnmobilen, verschlossenen Räumen von Schiffen oder Abteilen von Bahnen und Bussen befindet. Örtlich ist der Versicherungsschutz auf den Schengenraum plus Großbritannien und Irland beschränkt.
- 20) **Einfacher Diebstahl von Wäsche und Möbeln aus dem Garten**
Wird Wäsche von der Leine oder werden Möbel von der Terrasse gestohlen, leisten wir dafür Entschädigung.
- 21) **Beruflich genutzte Sachen...**
Wenn Sie Gegenstände aus dem Büro mit nach Hause nehmen, ein Diensthandy oder-laptop haben sind diese auch bei Einbruchdiebstahl versichert.
- 22) **...in ausschließlich gewerblich genutzten Räumen**
Haben Sie einen Raum, der nur zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird (Labor, Heimarbeitsplatz, etc.) dann besteht hierfür auch im Rahmen der Hausratversicherung Versicherungsschutz.
- 23) **Schlossänderungen nach Einbruch (nur eigene Wohnung)**
Ist bei Ihnen eingebrochen worden kann es sein, dass der Einbrecher den Ersatzschlüssel vom Schlüsselbrett genommen hat. Daher leisten wir auch für den vorsorglichen Austausch aller Schlösser, damit ein evtl. entwendeter Zweitschlüssel kein Grund mehr zur Sorge ist.
- 24) **Gebäudeschäden nach Einbruch**
Beschädigt ein Einbrecher Fenster, Türen, Schlösser, Rollläden oder Schutzgitter, leisten wir Entschädigung.
- 25) **Räuberische Erpressung**
Wird Ihnen Gewalt angedroht oder angetan, um die Herausgabe oder Beschaffung von Wertgegenständen zu erzwingen, besteht hierfür Versicherungsschutz.
- 26) **Telefonmissbrauch nach Einbruch**
Entstehen Ihnen Kosten durch die Nutzung Ihres Telefonanschlusses durch einen Einbrecher, leisten wir hierfür eine Entschädigung.
- 27) **Einfacher Diebstahl im Krankenhaus**
Auch im Krankenhaus gibt es Diebe. Dadurch, dass die Türen dort nie abgeschlossen sind und Sie nicht immer die volle Kontrolle über Ihre Gegenstände haben, leisten wir auch hier Ersatz.
- 28) **KFZ-Zubehör**
Nicht fest mit dem Auto verbundenes KFZ-Zubehör wie Navigationsgeräte, Wagenheber, Erste-Hilfe-Kasten, Warndreieck und ähnliches ist bei uns gegen Diebstahl abgesichert.
- 29) **Wiederbeschaffung von Akten, Plänen, Dokumenten**
Werden im Rahmen eines Einbruchs wichtige Akten, Pläne oder Dokumente zerstört oder gestohlen, leisten wir für die Kosten der Wiederbeschaffung.

► sonstige Gefahren / Schäden

- 30) **Vorsorge**
Vergrößern Sie durch Neuanschaffungen Ihren Hausrat oder tauschen Sie Gegenstände gegen qualitativ hochwertigere Gegenstände aus, sind diese Wertsteigerungen beitragsfrei für dieses Jahr versichert. Spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres sind uns diese Änderungen aber mitzuteilen.
- 31) **Bei Gerüstaufstellung ist keine Anzeige erforderlich**
Im Rahmen der Hausratversicherung handelt es sich im Rahmen des Einbruchdiebstahl-Risikos um eine Gefahrerhöhung, wenn an der Fassade des Gebäudes ein Gerüst aufgestellt wird. Gefahrerhöhungen sind uns anzuzeigen. Bei der Gerüstaufstellung machen wir eine Ausnahme. Dies müssen Sie uns nicht mehr melden.
- 32) **Außenversicherung**
Grundsätzlich sind Hausratgegenstände nur am Versicherungsort versichert. Durch die Außenversicherung sind diese aber auch dann versichert, wenn sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Allerdings sind Summen- und Zeitbegrenzungen je nach Tarif zu beachten.
- 33) **Vers.-Schutz für aus dem Haushalt ausgeschiedene Kinder**
Wenn die Kinder flügge werden und zur Ausbildung, als Au-Pair oder zum Studium das Elternhaus verlassen nehmen sie manche Hausratgegenstände mit. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist der Hausstand der Kinder über den Vertrag der Eltern versichert.
- 34) **Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstückes**
Hausrat, der sich in einer Garage auf dem Versicherungsstück befindet, ist immer versichert. Wenn die Garage nicht auf dem Versicherungsgrundstück, sondern weiter weg ist, auch. Allerdings nur in dem Ort, in dem auch die Wohnung ist.
- 35) **Allgemeine Entschädigungsgrenze für Wertsachen**
Die Versicherungssumme der Hausratversicherung bildet die Maximalentschädigungsgrenze. Für Wertsachen gilt eine anteilige Entschädigungsgrenze. Der Wert aller vorhandenen Wertsachen sollte diese Grenze möglichst nicht überschreiten, da sonst beim Totalschaden nicht alle Wertsachen wiederbeschafft werden können.
- 36) **Spezielle Entschädigungsgrenzen für Wertsachen**
Für bestimmte Wertsachen gilt neben der allgemeinen eine spezielle Entschädigungsgrenze. Im Schadenfall wird zunächst geprüft, ob spezielle Entschädigungsgrenzen überschritten werden. Danach werden die Entschädigungen für die einzelnen Wertsachentypen zusammengerechnet und geprüft ob die allgemeine überschritten wurde.
- 37) **Haustiere**
Haustiere sind keine Sachen. So steht es im Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie werden aber so behandelt. Auch dies steht dort geschrieben. So halten wir es auch. Sollte es im Rahmen eines Versicherungsfalles zum Verlust von Haustieren kommen, leisten wir für die Wiederbeschaffung eines neuen Tieres.
- 38) **Haustierbetreuung nach Versicherungsfall**
Sollte es nach einem Versicherungsfall nötig sein, dass Sie Ihre Haustiere in eine Pension oder einem Bekannten abgeben müssen, übernehmen wir hierfür die Kosten.
- 39) **Schadenminderungskosten**
Alle Kosten, die durch verhältnismäßige Maßnahmen entstehen, die geeignet sind einen Schaden zu verhindern oder verringern, werden von uns übernommen.
- 40) **Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen**
Sämtliche Kosten für Arbeiten, die geeignet sind den Schaden in seinem Ausmaß so gering wie möglich zu halten, ohne ihn jedoch endgültig zu beheben (sog. Provisorien) werden von uns übernommen. Wichtig ist, dass wir nach der unverzüglichen Schadenmeldung in der Lage sind festzustellen, ob der eingetretene Schaden versichert ist.
- 41) **Reparaturkosten für Bodenbeläge / Tapeten (subsidiär)**
Haben Sie als Mieter Tapeten oder Bodenbeläge in die Wohnung eingebracht und tragen hierfür die Gefahr, leisten wir hierfür im Schadenfall Ersatz.

- 42) **Aufräum-, Abbruch-, Bewegungs- & Schutzkosten**
Aufräum- und Abbruchkosten sind Aufwendungen, die durch das Wegräumen nach einem Versicherungsfall entstehen. Z.B. Abtransport durch Brand beschädigter Sachen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nach einem Schaden zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Z.B. muss eine Giebelwand nach einem Brand abgestützt werden, damit diese nicht einstürzt und weitere versicherte Sachen beschädigt.
- 43) **Transport- & Lagerkosten**
Transport- & Lagerkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Hausrat nach dem Versicherungsfall abtransportiert und für die Dauer der Wiederherstellung der Wohnräume eingelagert werden muss.
- 44) **Bewachungskosten**
Bewachungskosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wohnräume durch einen Versicherungsfall beschädigt oder nicht verschließbar werden.
- 45) **Umzugskosten nach Versicherungsfall**
Wird ein Umzug aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig, weil die Wohnräume unbewohnbar werden, übernehmen wir die dafür anfallenden Kosten.
- 46) **Hotelkosten**
Für die Unterkunft bei Unbewohnbarkeit nach einem Versicherungsfall übernehmen wir die Unterbringungskosten (ohne Nebenkosten).
- 47) **Rückreisekosten aus dem Urlaub**
Ist Ihre Anwesenheit aufgrund eines Versicherungsfalles am Schadenort erforderlich, sind Mehrkosten der Rückreise aus einem Urlaub mitversichert.
- 48) **Datenrettungskosten**
Sind auf Ihrem Computer Daten gespeichert, die nach einem Versicherungsfall durch einen Spezialisten wiederhergestellt werden müssen, übernehmen wir die Kosten.
- 49) **Sachverständigenkosten (ab 25.000 € Schadenhöhe)**
Wenn wir im Rahmen eines Versicherungsfalles einen Sachverständigen zu Rate ziehen, tragen wir die Kosten immer in voller Höhe. Sie haben natürlich auch die Möglichkeit einen Sachverständigen zu beauftragen. Bei Großschäden (> 25.000 €) ist das üblich und nennt sich Sachverständigenverfahren. Hier übernehmen wir auch die Kosten für Ihren Sachverständigen.
- 50) **Schäden durch innere Unruhen**
Innere Unruhe bezeichnet den Tatbestand, dass erhebliche Bevölkerungsteile in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen begehen.
- 51) **Schäden durch Überschallknall**
Überschallknallschäden entstehen durch Flugzeuge, die eine Überschall-Geschwindigkeit erreichen, was zu einem sogenannten Überschallknall führen kann. Dieser ist mit einer starken Druckwelle verbunden, die zu diversen Schäden an Gebäuden führen kann.
- 52) **Schäden durch Fahrzeuganprall (subsidiär)**
Schäden am Hausrat durch den Anprall von Schienen- oder Straßenfahrzeugen ans Gebäude sind versichert. (Subsidiär = Nach Vorleistung durch einen ggf. anderweitig leistungspflichtigen Versicherer)
- 53) **Schäden durch Wasserfahrzeuge & Flugdrachen**
Schäden am Hausrat durch Anprall von Wasserfahrzeugen und Flugdrachen ans Gebäude sind versichert.
- 54) **Schäden am Gefriergut bei Defekt des Kühlgerätes**
Fällt ein Kühlschrank oder eine Gefriertruhe aufgrund eines Defektes aus und wird dies nicht sofort bemerkt, verderben die Lebensmittel. Für die Wiederbeschaffung leisten wir Ersatz nach den Tarifen PLUS und TOP.
- 55) **Sportausrüstung dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes**
Häufig werden Sportausrüstungen wie Sättel, Golfcaddies, Fallschirme oder ähnliches dauerhaft an der Sportstätte gelagert. Daher versichern wir diese auch dort mit. Örtlich ist der Versicherungsschutz auf den Schengenraum plus Großbritannien und Irland beschränkt.



Die **HAUSRAT-VERSICHERUNG** der DOLLERUPER

Inhaltsverzeichnis

Fundstelle

Teil A

Vertragsbestimmungen	Seite 1
Ergänzende Informationen für Fernabsatzverträge	Seite 1
Bestimmungen zum Datenschutz (BDSG/EU-DS-GVO)	Seite 1
Verbraucherinformationen nach § 10 a Abs. 1 VAG	Seite 2
Erläuterungen zur Hausrat-Versicherung	Seiten 3-4
Allgemeine Hausrat-Versicherungs-Bedingungen (VHB 2008-18)	Seiten 5-19
Klauseln zur Hausrat-Versicherung	Seiten 20-21

Teil B

Haftungserweiterungen zur Hausrat-Versicherung	B: Seiten 1-6
---	---------------

Teil C

Besondere Bedingungen zur Naturgefahren-Versicherung	C: Seiten 1-4
---	---------------

Teil D

Merkblatt zur Datenverarbeitung	D: Seiten 1-2
Satzung der Dolleruper Freie Brandgilde VVaG	D: Seiten 3-6

Vertragsbestimmungen zur Hausrat-Versicherung VHB 2008-18

Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zum Versicherungsvertrag regeln sich nach dem Antrag und den:

- Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen –VHB 2008-18
- Besonderen Bedingungen zur Naturgefahren-Versicherung –BWE 2008
- vereinbarten Klauseln / Haftungserweiterungen
- etwaigen besonderen Vereinbarungen
- „Erläuterungen“ zur Hausrat-Versicherung / Vertragsbestandteile
- den gesetzlichen Bestimmungen
- den nachfolgenden Bestimmungen
- Merkblatt zur Datenverarbeitung / der Einwilligung nach den Datenschutzgesetzen (BDSG/EU DS-GVO)
- Satzung der Dolleruper Freie Brandgilde VVaG

Ergänzende Informationen für Fernabsatzverträge

Diese Informationen gelten für Versicherungsverträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln(z.B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail, Internet) abgeschlossen werden (Fernabsatzverträge)

1. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheines zustande.
2. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform ohne Begründung widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrages bzw. –falls Ihnen die Vertragsbestimmungen einschl. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die beiliegenden Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegen- mit dem Zugang der genannten Unterlagen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Durch den Widerruf wird der Vertrag unwirksam. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, nicht bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Sofern Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie bestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie haben Sie in diesem Fall zu zahlen. Die Erstattung durch uns muss unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs erfolgen. Soweit Sie ein Widerspruchsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften über Fernabsatzverträge haben, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gemäß § 5 a VVG bzw. ein Widerspruchsrecht gemäß § 8 VVG nicht zu.
3. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht im Betrieb der Sachversicherungen.
4. Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

1

Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz („BDSG-alt“ vom 14.01.2003, Aktualisierung 30.10.2017) und der EU-DS-GVO (2016/679)/DSAnpUG-EU vom 30.Juni 2017 („BDSG-neu“)

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages willige ich ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos, zur Abwicklung der Rückversicherung sowie u.a. zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Dolleruper Freie Brandgilde VVaG/Dolleruper Versicherungs-Service GmbH meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Im Zuge der Beratungs- und Betreuungspflicht sowie der Qualitätskontrolle erkläre ich mich damit einverstanden, schriftlich und/oder telefonisch informiert und kontaktiert zu werden.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Darüber hinaus willige ich ein, dass die Dolleruper Freie Brandgilde Dienstleistern, Sachverständigen und sonstigen Beteiligten im Rahmen eines Schadenfalles –sofern dies der Prüfung der Ansprüche dienlich ist- die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen personenbezogenen Daten übermittelt. Dies gilt auch für Datenübermittlungen im Rahmen vertragsbezogener Auftragsdatenverarbeitung / Auftragsverarbeitung.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragsstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren Verbraucherinformationen), auf Wunsch auch sofort, überlassen wird/wurde.

Verbraucherinformationen nach § 10a Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz

- 1.** Versicherer ist die **Dolleruper Freie Brandgilde** VVaG,
Am Wasserwerk 3, 24972 Steinbergkirche, Tel.: 04632.84 88 0 Fax: 04632.84 88 230
E-Mail: info@dolleruper.de Internet: www.dolleruper.de
Vorstand: Dr. Frank Hansen (Vorsitzender), Dr. Volker Thomsen (Geschäftsführer)
Aufsichtsrat: Frank Kupfer (Vorsitzender), Hark Hansen, Horst Müller
Amtsgericht Flensburg HRB 4790. Die Dolleruper Freie Brandgilde ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- 2.** Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 3.** Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 4.** Die Angaben zur Beitragshöhe und Zahlweise ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die gesetzliche Versicherungssteuer ist in den ausgewiesenen Beträgen enthalten. Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.
- 5.** Die für die Zulassung von Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht –Bereich Versicherungen- Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn.
- 6.** Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers (§8 Versicherungsvertragsgesetz)
Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer zugeworfen sind:
a) der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie weiterer Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
b) eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.
Die Belehrung genügt den Anforderungen des Satzes 1 Nr. 2, wenn das vom Bundesministerium der Justiz auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 veröffentlichte Muster verwendet wird. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen nach Satz 1 obliegt dem Versicherer.
Das Widerrufsrecht besteht nicht
a) bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einen Monat
b) bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des BGB
c) bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des BGB
d) bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.
Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.
Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist, abweichend von Absatz 2 Satz 1, nicht vor Erfüllung auch der in §312e Abs. 1 Satz 2 BGB geregelten Pflichten.
Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Gestaltung der dem Versicherungsnehmer nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 mitzuteilenden Belehrung über das Widerrufsrecht festzulegen.
- 7.** Rechtsfolgen des Widerrufs (§9 Versicherungsvertragsgesetz)
Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 Abs. 1 aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- 8.** Die für die Zulassung und für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht –Bereich Versicherungen- Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Erläuterungen zur Hausratversicherung / Vertragsbestandteile

Vertragsunterlagen

- Antrag Hausratversicherung /Versicherungsbedingungen VHB 2008-18/Haftungserweiterungen/Klauseln/diese Bestimmungen (Erläuterungen zur Hausrat-Versicherung/Vertragsbestandteile)

Versicherungsumfang

-Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten (→ Versicherungsort).
-Hausrat –der infolge eines eingetretenen Versicherungsfalles oder eines unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles- vom Versicherungsort entfernt worden ist und im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wurde oder abhanden gekommen ist, ist versichert.
-Unabhängig von der vorherigen Regelung ist der Hausrat der sich außerhalb des Versicherungsortes befindet lediglich im Rahmen der Außenversicherung (Abschnitt A § 7 VHB 2008-18) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag dokumentiert wurde, versichert.

Vertragsvarianten / Tarife

- Tarif BASIS: Es gelten die in den Bedingungen VHB 2008-18 beschriebenen Leistungen und zusätzlich die Haftungserweiterungen des Tarifes BASIS.
- Tarif PLUS: Es gelten die in den Bedingungen VHB 2008-18 beschriebenen Leistungen und zusätzlich die Haftungserweiterungen des Tarifes PLUS.
- Tarif TOP: Es gelten die in den Bedingungen VHB 2008-18 beschriebenen Leistungen und zusätzlich die Haftungserweiterungen des Tarifes TOP.

Bedingungen

-Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen VHB 2008-18 mit Klauseln
-Haftungserweiterungen des gewählten/dokumentierten Tarifes

Unterversicherungsverzicht

Auf den Einwand der Unterversicherung nach den Bedingungen zur Hausratversicherung nach VHB 2008-18, Abschnitt A, § 12 Abs. 5 wird verzichtet wenn:
- zum Schadenzeitpunkt die im Antrag angegebene (ggf. auch später nachgemeldete) Wohnfläche den Gegebenheiten am Versicherungsort entspricht und
- je Quadratmeter Wohnfläche mindestens eine Versicherungssumme von 650 Euro versichert wird/wurde.

Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie – Dynamische Hausratversicherung

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr sich gegenüber dem Vorjahr verändert hat.
Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.
Der Anpassungswert wird kaufmännisch auf den vollen Prozentpunkt gerundet.
Der zu zahlende Beitrag ergibt sich entsprechend der veränderten Versicherungssumme.

Antragsannahme

Anträge dürfen nicht früher als ein Jahr vor Vertragsbeginn aufgenommen werden.

Versicherungsjahr / Vertragsdauer

- Vertragsbeginn ist frühestens der Tag der Antragstellung
- Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr; bei Beginn innerhalb eines Kalenderjahres beginnt das erste Versicherungsjahr mit dem nächsten 01.01. des darauf folgenden Kalenderjahres.

Aushändigung der Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie in Betracht kommende ergänzende Unterlagen werden dem Antragsteller vor Vertragsaufnahme überlassen.

Beiträge / Zuschläge

Die im Tarif ausgewiesenen Beiträge / Zuschläge gelten für normale Risikoverhältnisse mit mindestens 1-jähriger Vertragsdauer. Die gesetzliche Versicherungssteuer wird zusätzlich berechnet. Ein evtl. gewährter Laufzeitrabatt wird abgezogen.

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag je Hausratversicherungsvertrag beträgt 30 Euro in den Tarifen BASIS und PLUS und 60 Euro im Tarif TOP (Nettobeitrag).

Ratenzahlung

Bei unterjähriger Zahlung der Beiträge wird ein Ratenzahlungszuschlag erhoben. Dieser beträgt bei
-halbjährlicher Zahlung 3% -vierteljährlicher Zahlung 5%

Wohnungswechsel

Ein Wohnungswechsel ist unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Beim Wechsel der Wohnung geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Umzugsbeginn ist der Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung verlagert werden. Sondervereinbarungen der bisherigen Wohnung gehen auf die neue Wohnung über. Ggf. sind –abgestellt auf die Risikoverhältnisse der neuen Wohnung- ergänzende Sondervereinbarungen erforderlich.

Fortsetzung „Erläuterungen zur Hausratversicherung“ / Vertragsbestandteile

Leerstand

Der Leerstand eines Gebäudes bzw. der Wohnung muss dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden und stellt eine Gefahrerhöhung dar.

Besondere Gefahren erhöhende Umstände (§ 17 VHB 2008-18)

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (gemäß Abschnitt B, § 9 VHB 2008-18) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt wird
- sich anlässlich eines Wechsels der Wohnung ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt wurde (Abschnitt A, § 11 VHB 2008-18)
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte und volljährige Person darin aufhält.
- Vereinbarte Sicherungen (z.B. Einbruch-Melde-Anlagen) beseitigt, vermindert oder in nicht ordnungsgemäßen, gebrauchsfähigen Zustand sind. Vorhandene Einbruch-Melde-Anlagen müssen ordnungsgemäß betrieben werden und regelmäßige Wartungen sind vorzunehmen. Diese Bestimmungen gelten auch bei einem Wohnungswechsel.

Schriftform / Textform

Zum 01.10.2016 wird die bislang vereinbarte Schriftform durch die Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) ersetzt.

DOLLERUPER FREIE BRANDGILDE VVaG
 Am Wasserwerk 3 ▪ 24972 Steinbergkirche
 Tel. 04632 – 84880 ▪ Fax 04632 – 8488230
 info@dolleruper.de | www.dolleruper.de

Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2008-18 – Versicherungssummenmodell)

Fassung 2018 Stand 07.2020

Abschnitt „A“

**§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden
(Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse**

**§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion,
Luftfahrzeuge**

§ 3 Einbruchdiebstahl

§ 4 Leitungswasser

§ 5 Sturm, Hagel

**§ 6 Versicherte und nicht versicherte
Sachen, Versicherungsort**

§ 7 Außenversicherung

§ 8 Versicherte Kosten

**§ 9 Versicherungswert,
Versicherungssumme**

§ 10 Anpassung der Prämie

§ 11 Wohnungswechsel

**§ 12 Entschädigungsberechnung,
Unterversicherung**

**§ 13 Entschädigungsgrenzen für
Wertsachen, Wertschutzschränke**

**§ 14 Zahlung und Verzinsung der
Entschädigung**

§ 15 Sachverständigenverfahren

**§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere
Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor
und nach dem Versicherungsfall, Sicherheits-
vorschrift**

§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Abschnitt „B“

**§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungs-
nehmers oder seines Vertreters**

**§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes,
Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung
oder Nichtzahlung der Erst- oder
Einmalprämie**

**§ 3 Dauer und Ende des Vertrages (inkl.
Risikowegfall Privat VHB)**

§ 4 Folgeprämie

§ 5 Lastschriftverfahren

§ 6 Ratenzahlung

**§ 7 Prämie bei vorzeitiger
Vertragsbeendigung**

**§ 8 Obliegenheiten des
Versicherungsnehmers**

§ 9 Gefahrerhöhung

§ 10 Überversicherung

§ 11 Mehrere Versicherer

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

§ 13 Aufwendungsersatz

§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

**§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen
Gründen**

**§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen,
Anschriftenänderungen**

§ 18 Agentenvollmacht

§ 19 Repräsentanten

§ 20 Verjährung

§ 21 Gerichtsstand

§ 22 Anzuwendendes Recht

**§ 23 Anpassung von Versicherungs-
bedingungen**

§ 24 Schlussbestimmung

Abschnitt „A“

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- c) Leitungswasser;
- d) Sturm, Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion, Implosion;
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

4-1. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4-2. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat oder dieses gesondert vereinbart wurde;

c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen; Der Ausschuss gemäß Nr. 5 c) gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 3 Einbruchdiebstahl

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl;
- b) Vandalismus nach einem Einbruch;
- c) Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4a aa) oder 4a bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a, 2 e oder 2 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. Raub

a) Raub liegt vor, wenn

- aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren/Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§ 4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe Abschnitt „A“ § 6), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;

bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässechäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Plansch- oder Reinigungswasser;

bb) Schwamm;

cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

dd) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparatur-

arbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;

gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;

d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind;

e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Sturmflut;

bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

cc) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.

Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen,

1. Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt „A“ § 7)

oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat.

Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt „A“ § 13).

c) Ferner gehören zum Hausrat

aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;

bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,

cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;

dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e);

ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;

ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte;

gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; sind nach den geltenden Haftungserweiterungen (Pos. 13 im Tarif PLUS und TOP) versichert. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.

ii) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 3 a) und b)) gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken

genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen

– des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

d) Darüber hinaus werden auch rein privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes (maximale Entfernung 1 Kilometer) befinden.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;

b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt; Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;

c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt;

d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt;

e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;

f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen);

§ 7 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt „A“ § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Sturm und Hagel

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist begrenzt auf die Summen bzw. Höhe im Verhältnis zur Versicherungssumme laut dem gewählten und dokumentierten Tarif der Hausratversicherung (Einzelheiten sind den Haftungserweiterungen/Haftungsgrenzen zu entnehmen).
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2).

§ 8 Versicherte Kosten / Sonstiges

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles in der Hausratversicherung notwendigen

a) Aufräumungskosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Hotelkosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. → Die Entschädigungshöhe und -dauer ergibt sich aus dem Deckungskonzept entsprechend der geltenden Haftungserweiterungen des gewählten Versicherungsschutzes (Tarif).

d) Transport- und Lagerkosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. → Der Umfang ergibt sich aus den Haftungserweiterungen des versicherten Tarifes/Deckungsumfanges.

e) Schlossänderungskosten für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

f) Bewachungskosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Nähere Einzelheiten enthalten die Haftungserweiterungen. Nach Tarif BASIS besteht kein Versicherungsschutz.

g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind, soweit Versicherungsschutz nach den Tarifen PLUS oder TOP besteht. Maßgeblich ist der vereinbarte Hausrat-Tarif.

h) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen nach den Tarifen PLUS und TOP. Es gelten die Bestimmungen nach Klausel PK 7212.

i) Rückreisekosten aus dem Urlaub Ersetzt werden die Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsschadens (Schadenshöhe mindestens 10.000 Euro) vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht, weil die

Anwesenheit am Schadensort erforderlich ist. Die Notwendigkeit ist mit dem Versicherer vor Beginn der Rückreise abzustimmen.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 8 Wochen. Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reismittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort. → Die Entschädigungshöhe und -dauer ergibt sich aus dem Deckungskonzept entsprechend der geltenden Haftungserweiterungen des gewählten Versicherungsschutzes (Tarif).

2. Sonstiges

a) Kraftfahrzeugaufbruch

Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich. Keine Entschädigung wird geleistet für Bargeld, Gold-, Silber und Schmucksachen, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände. → Die Höchstentschädigung für den einzelnen Schadensfall richtet sich nach dem vereinbarten Deckungskonzept (Tarif). Es gilt die Bestimmungen der Klausel PK 7216 laut den Bedingungen zum Versicherungsvertrag.

b) Wäsche auf der Leine, Gartenmöbel, Fahrräder...

Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für

aa) Wäsche, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet. → Die Höchstentschädigung richtet sich nach dem vereinbarten Deckungskonzept (Tarif).

bb) Gartenmöbel und Gartengeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück. → Die Höchstentschädigung richtet sich nach dem vereinbarten Deckungskonzept. Es gilt die Klausel PK 7215 laut den Bedingungen zum Versicherungsvertrag.

cc) Haushaltsgegenstände die sich in Krankenzimmern (vollstationäre Behandlung) befinden. → Die Höchstentschädigung richtet sich nach dem vereinbarten Deckungskonzept (Haftungserweiterungen laut vereinbartem Tarif). Für Bargeld ist die Höchstentschädigung auf 100 Euro begrenzt.

dd) Fahrrad-Diebstahl: Nach den Hausrat-Tarifen PLUS und TOP: Im Schengenraum plus Länder GB und IRL in Gebäuden oder im Freien abgestellte Fahrräder und die mit ihnen fest verbundenen Sachen, z. B. Laternen/Beleuchtung, Dynamo, Sattel, Gepäckhalter, Bereifung. Lose mit Fahrrädern verbundene, regelmäßig ihrer Benutzung dienende Sachen, z. B. Satteltasche, Werkzeug, Luftpumpe, Gepäcktasche, werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind.

→ Die konkrete Höhe der Entschädigung ergibt sich aus dem vereinbarten Deckungskonzept (Tarif; Haftungserweiterungen/ggf. abweichende Vereinbarungen).

Erläuterungen zur Fahrraddiebstahlversicherung

In unverschlossenen Räumen oder im Freien abgestellte Fahrräder werden nur ersetzt, wenn sie in verkehrsfähiger Weise durch ein „qualifiziertes“ Schloss gesichert sind. Eine Neuwertentschädigung kann grundsätzlich nur dann geleistet werden, wenn vom Versicherungsnehmer genaue Angaben über Fabrikat, Fahrrad-Rahmen-Nummer o. ä. gemacht werden. Eine genaue Identifizierung kann durch Vorlage von Anschaffungsnachweisen wie Rechnung, Fahrradausweis, Zertifikat o. ä. belegt werden.

Bei Entschädigung ist die Vorlage genauer Nachweise (z. B. Kaufbeleg) unerlässlich.

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles, aus dem er Entschädigung verlangt, insbesondere folgende Obliegenheit: Er hat unverzüglich den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit kann grundsätzlich keine Entschädigung geleistet werden. Die Zahlung einer Entschädigung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Untersuchungen, ggf. nach Vorlage einer Negativbestätigung des zuständigen Fundbüros.

§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

b) Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt „A“ § 13 Nr. 1 a) dd) und Antiquitäten (siehe Abschnitt „A“ § 13 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent. Für die Hausratversicherungen nach den Tarifen *PLUS* und *TOP* gelten abweichende Vorsorgebeträge laut dem Deckungskonzept (Haftungserweiterungen).

3. Anpassung von Versicherungssumme und Prämie

a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes – siehe b) – angepasst.

b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.

c) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 10 Anpassung des Beitrags

1. Grundsatz

Der Beitrag, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

2. Beitrag und Beitragsberechnung

a) Der Beitrag für Versicherungsverträge in der verbundenen Hausratversicherung richtet sich nach risikorelevanten Umständen. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen der Versicherer im Antrag ausdrücklich fragt, es sei denn, die Angaben werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf im Antrag besonders hingewiesen wird. Die risikorelevanten Umstände werden nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

Der Mindestbeitrag beträgt 30 Euro zuzüglich Versicherungssteuer.

b) Risikorelevante Umstände sind z. B.:

- Wohnort und Postanschrift des Versicherungsnehmers
- Ort, an dem sich die Wohnung bzw. das Ein- oder – Zweifamilienhaus, in welche sich der Hausrat befindet, gelegen ist
- Bauart des Gebäudes, in welchem sich der Hausrat befindet (vgl. Erläuterungen im Anhang)
- Dauerndes Bewohntsein der Wohnung, in der sich der Hausrat befindet
- Vorhandensein spezieller Sicherungsmaßnahmen

c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jede Änderung risikorelevanter Umstände unverzüglich anzuzeigen. Ändern sich risikorelevante Umstände, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Änderung eingetreten ist. § 11 bleibt unberührt.

d) Auf die Beachtung der §§ 23 (Gefahrerhöhung) und 24 (Kündigung nach Gefahrerhöhung) VVG und die daraus resultierenden Rechtsfolgen wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind.

4. Versicherungssteuer

In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Er wird berechnet von dem vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz.

5. Beitragsänderung

a) Der Versicherer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen und Kosten eines Geschäftsjahres die Beitragseinnahmen ohne Versicherungssteuer, jeweils bezogen auf dies Verträge, überschreiten. Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik sind anzuwenden.

b) Die Anpassung darf 10 Prozent des vertraglichen Beitrages nicht überschreiten. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

c) Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich mit. In der Mitteilung sind der bisherige und neue Beitrag gegenüberzustellen und der Versicherungsnehmer über dessen Kündigungsrecht nach § 10 Nr. 5 d) zu belehren.

d) Erhöht der Versicherer die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen.

§ 11 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen in dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.

b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Modul Gefahrerhöhung).

c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt „A“ § 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit.

Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Modul Versicherungsort) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt „A“ § 1),

b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt „A“ § 1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Gesamtschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt „A“ § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 2 a)) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 2 b)) begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt „B“ § 13), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt „A“ § 8) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 2 a) und b)) ersetzt.

5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt „A“ § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „A“ § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt „A“ § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und (siehe Schadenermittlungskosten Abschnitt „B“ § 13) gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Definitionen

a) Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt „A“ § 6 Nr. 2 b) sind

aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte);

bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige

Wertpapiere:

cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;

dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;

ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die

aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und

bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Die Entschädigungsgrenze ist abhängig vom vereinbarten Deckungskonzept entsprechend dem gewählten und dokumentierten Tarif der Hausratversicherung (→Haftungserweiterungen zum Tarif).

b) Die Entschädigung für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b) befunden haben, unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Die Entschädigungsgrenze ist abhängig vom vereinbarten Deckungskonzept entsprechend dem gewählten und dokumentierten Tarif der Hausratversicherung (Haftungserweiterungen zum Tarif).

aa) Die Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Die Entschädigungsgrenze ist abhängig vom vereinbarten Deckungskonzept entsprechend dem gewählten und dokumentierten Tarif der Hausratversicherung (Haftungserweiterungen zum Tarif).

bb) Die Entschädigung für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Die Entschädigungsgrenze ist abhängig vom gewählten Deckungskonzept entsprechend dem gewählten und dokumentierten Tarif der Hausratversicherung (Haftungserweiterungen zum Tarif).

cc) Die Entschädigung für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Die Entschädigungsgrenze ist abhängig vom vereinbarten Deckungskonzept entsprechend dem gewählten und dokumentierten Tarif der Hausratversicherung (Haftungserweiterungen zum Tarif).

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB),

mindestens jedoch bei 2 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb

der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer 80 %, maximal 2.500 Euro, der durch den Versicherungsnehmer gemäß § 15 Nr. 6 VHB zu tragenden Kosten des Sachverständigen.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt „A“ § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (gemäß Abschnitt „B“ § 9) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt „A“ § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt „A“ § 11).

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der

Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diesen Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt „B“

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur

Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) und zur Kündigung (2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 3 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung

bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

§ 4 Folgeprämie

1. Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach

Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3b) bleibt unberührt.

§ 5 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsverweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen - in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen,

wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so

ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre. 2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen

rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.

d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-änderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Agentenvollmacht

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform

mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 23 Anpassung von Versicherungsbedingungen

1 Der Versicherer ist berechtigt

- bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden,
- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen
- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

2 Die geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.

3 Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut der Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Ziffer 2 ist zu beachten.

§ 24 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Antrag aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Ende der Bedingungen VHB 2008-18

Klauseln zur Hausratversicherung VHB 2008-18 (Dolleruper VHB 2008-18)

PK 7110 FAHRRAD-DIEBSTAHL

1. Leistungsversprechen und Definitionen

Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

Fest mit dem Fahrrad verbundene Fahrrad-Anhänger, die zusätzlich durch ein eigenes, qualifiziertes Schloss (siehe 2.a) gesichert wurden, sind im Rahmen der vereinbarten Entschädigungssumme mitversichert.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

a) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad (und einen Fahrrad-Anhänger zusätzlich) durch ein eigenständiges Fahrradschloss (qualifizierter Verschluss mit ausreichend dimensioniertem Ketten-/ Stahl-Kabelschloss) gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige, qualifizierte Schlösser.

b) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß Absatz a) gegen Diebstahl zu sichern.

3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von sechs Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008-18 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt. Die konkrete Maximal-Entschädigung ergibt sich aus den Haftungserweiterungen (Pos. „Fahrrad-Diebstahl“). Erhöhungen im Rahmen der Verkaufsrichtlinien sind ggf. gegen Zusatzprämie möglich. Nach Tarif BASIS besteht für den einfachen Fahrrad-Diebstahl kein Versicherungsschutz.

Als ein Schadenereignis (Versicherungsfall gilt der zeitlich und räumlich zusammenhängende Diebstahl von einem oder auch mehreren Fahrrädern, die mit einem gemeinsamen Schloss gesichert wurden.

1

PK 7111 ÜBERSPANNUNG

1. Versicherte Gefahr

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Besondere Entschädigungsgrenze

a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro (Tarif **BASIS**) begrenzt. Für die Tarife PLUS und TOP besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme.

PK 7212 IN DAS GEBÄUDE EINGEFÜGTE SACHEN

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen nach Abschnitt A, § 6 und § 8, 1 g/h VHB 2008-18, z.B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten und der Versicherungsnehmer für diese Sachen die Gefahr trägt und/oder zur Unterhaltung verpflichtet ist.

2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mitversichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zuleitungsrohren.

3. Für die nach Nr. 1 betroffenen Sachen besteht subsidiärer Versicherungsschutz soweit anderweiter Versicherungsschutz für diese Sachen/Bestandteile besteht (z.B. im Rahmen einer Gebäudeversicherung). Für Kosten nach Abschnitt A, § 8, Abs. 1 h gelten folgende Entschädigungsgrenzen: Tarif PLUS bis 500 Euro | Tarif TOP bis 2.000 Euro. (Tarif BASIS kein Anspruch)

PK 7213 HAUSRAT AUSSERHALB DER STÄNDIGEN WOHNUNG

Abweichend von Abschnitt „A“ § 6 VHB 2008-18 sind **nicht versichert**:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;

2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

PK 7214 EINGELAGERTE HAUSRATGEGENSTÄNDE

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind **nicht versichert**:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

PK 7215 EINFACHER DIEBSTAHL VON GARTENMÖBELN UND GARTENGERÄTEN

(1) Entschädigung wird auch geleistet für Gartenmöbel und Gartengeräte, die durch einfachen Diebstahl außerhalb der Versicherungsräume, auf dem allseitig umfriedeten Versicherungsgrundstück entwendet oder bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

(2) Die Entschädigung bzw. Entschädigungsgrenzen sind in den Haftungserweiterungen zur Hausrat-Versicherung (Dolleruper VHB 2008-18) vereinbart.

In diesen Haftungserweiterungen unter den Positionen „30“ und „31“ sind auch unterschiedliche Entschädigungsgrenzen und Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung der versicherten Sachen nach Klausel PK 7215 geregelt.

Gartengeräte usw., die lediglich in einem Unterstand / Teil eines Gebäudes bzw. Raumes, außerhalb eines allseitig umschlossenen und verschlossenen Raumes aufbewahrt werden, und dort entwendet werden gelten als entwendet durch „einfachen Diebstahl“; die bedingungsgemäßen Erfordernisse eines „Einbruch-Diebstahl“ nach Abschnitt A, § 3 VHB gelten als nicht erfüllt.

PK 7216 DIEBSTAHL AUS KFZ

(1) Entschädigung wird geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

(2) Der Versicherer haftet nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eingetreten ist, der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 3 Stunden eingetreten ist.

(3) Die Entschädigungshöhe ergibt sich aus den Haftungserweiterungen zur Hausrat-Versicherung (Dolleruper VHB 2008-18; Pos. 29)

(4) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Abschnitt A, § 13 Nr. 1 VHB 2008-18 sowie Videogeräte und IT/EDV-Geräte.

Für sonstige elektronische Geräte (z.B. Film-/Fotogeräte, Mobiltelefone, mobile Navigationsgeräte, Unterhaltungselektronik...) besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nachweislich im Fahrzeug so untergebracht verwahrt waren, dass diese nicht sichtbar waren (etwa im Kofferraum / Handschuhfach).

PK 7312 RÜCKREISEKOSTEN AUS DEM URLAUB

1. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich 10.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen und bis zu einer Dauer von höchstens 8 Wochen.

4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

6. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro (Tarif PLUS) und 2.000 Euro (Tarif TOP) begrenzt. Nach Tarif BASIS besteht kein Anspruch.

PK 7610 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und ggf. zusätzlich vereinbarte Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruch-Melde-Anlagen einzuschalten. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z.B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer auf dem Vers.- Grundstück).

Einbruch-Melde-Anlagen sind nach Hersteller-/Errichter-Vorschriften regelmäßig warten zu lassen und Mängel unverzüglich zu beseitigen.

2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruch-Melde-Anlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Ist die ordnungsgemäße Funktion der Schließvorrichtungen oder einer Einbruch-Melde-Anlage nicht gewährleistet, ist der Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und es sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Einbruchschutz zu ergreifen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 b und Nr. 3 VHB 2008-18 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

8. Vorsorge

Abweichend von Abschnitt A, § 9, Abs. 2 b VHB 2008-18 gelten die nachfolgenden Vorsorgebeträge (in % der Vers.-Summe)

- nach Tarif *BASIS* gelten 10% (gemäß Abschnitt A, § 9, Abs. 2 b VHB 2008-18)
- nach Tarif *PLUS* 15%
- nach Tarif *TOP* 20%

[maßgeblich ist die dokumentierte Versicherungssumme]

9. Kosten für Hotelunterbringung

Es gelten die Bestimmungen des § A 8, Abs. 1 c VHB 2008-18 (Unbewohnbarkeit der Wohnung). Abweichend hiervon sind die Kosten der auswärtigen schadenbedingten Unterbringung im

- Tarif *BASIS* bis 100 Tage, max. 50 Euro/Tag
- Tarif *PLUS* bis 100 Tage, max. 100 Euro/Tag
- Tarif *TOP* bis 150 Tage, max. 200 Euro/Tag

versichert.

10. Sachverständigenkosten

Ist zur Feststellung eines versicherten Schadens (ab 25.000 Euro) nach § A 15 VHB 2008-18 der Einsatz eines

Sachverständigen erforderlich, sind die Kosten über die Bestimmungen nach A § 15 Abs. 6 VHB 2008-18 hinaus, versichert bis

- nach Tarif *BASIS* bis 2.500 Euro
- nach Tarif *PLUS* und Tarif *TOP* bis 5.000 Euro.

11. Unterversicherungsverzicht

Auf den Einwand der Unterversicherung (Abschnitt A, §12, Abs. 5 VHB 2008-18) wird verzichtet, wenn je Quadratmeter Wohnfläche eine Versicherungssumme von mind. 650 Euro vereinbart wird.

12. Rückreise aus dem Urlaub

Erfordert ein eingetretener Schadenfall ² die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort gemäß Abschnitt A, § 8, Nr. 1 i VHB 2008-18, dann sind Rückreisekosten aus dem Urlaub (vorübergehender Aufenthalt am Urlaubsort bis 8 Wochen)

- im Tarif *PLUS* bis 500 Euro und
- im Tarif *TOP* bis 2.000 Euro

versichert. (Nach Tarif *BASIS* besteht kein Versicherungsschutz) [² = Schadenfall in der Hausratversicherung]

13. Arbeitsgeräte/beruflich genutzte Sachen

1. Abweichend von den VHB 2008-18 Abschnitt A, § 6 Abs. 2, hh + Abs. 3 a sind beruflich genutzte Sachen (Arbeitsgeräte) in rein beruflich genutzten Räumen (z.B. Arbeitszimmer/Werkstatt) am Versicherungsort

- im Tarif *PLUS* bis 1.000 Euro und
- im Tarif *TOP* bis 10 Prozent der Versicherungssumme, maximal 10.000 Euro, versichert.

2. Sonstige gewerblich bzw. beruflich genutzte Sachen, die sich vorübergehend am Versicherungsort (gemäß A, § 6,3 VHB 2008-18) befinden –auch fremdes Eigentum-, sind *nach allen Tarifen* bis 5% der Vers.-Summe versichert.

-Die Entschädigung zu 1. und 2. erfolgt subsidiär (nach Vorleistung etwaig anderweitigen Versicherungsschutzes).

14. Schäden durch Fahrzeuganprall

Entstehen durch Fahrzeuganprall am Gebäude auch Schäden an sich darin befindlichen Hausrat, sind die Hausratschäden im

- Tarif *PLUS* die Schäden hierfür bis 2% der VS/5.000 Euro*
- Tarif *TOP* die Schäden hierfür bis 2% der VS/5.000 Euro*

subsidiär (nach Vorleistung etwaig anderen Versicherungsschutzes) versichert.

15. Datenrettungskosten

1. Versichert sind in den **Hausrat-Tarifen PLUS / TOP** die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung– von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen/elektronische Daten) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige (schadenbedingt durch einen ersatzpflichtigen Schaden nach den Bestimmungen der VHB 2008) Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

2. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sog. Raubkopien) und Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- („backup“) - oder Installationsmedium vorhält.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs oder für Kosten, wenn die Daten nicht wiederherstellbar sind.

3. Die Entschädigungsgrenzen:

- im Tarif *PLUS* 500 Euro
- im Tarif *TOP* 2.000 Euro.

16. Bewachungskosten

Ist schadenbedingt eine anderweitige Lagerung/Aufbewahrung des versicherten Hausrates erforderlich und/oder hieraus ein erhöhtes Risiko gegen Wegnahme/Diebstahl–auch am Schadenort- gegeben, so sind Bewachungskosten (VHB 2008-18-Abschn. A, § 8 f) des versicherten Hausrates nach

- Tarif *PLUS* bis 500 Euro bis zu 24 Stunden
- Tarif *TOP* bis 1% der VS bis zu 72 Stunden

versichert.

17. Sportausrüstungen nicht am Versicherungsort (alle Gefahren)

Sportausrüstungen des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen sind nach Tarif *PLUS* und *TOP* auch außerhalb des Versicherungsortes –und über die Außenversicherung hinaus- versichert. Im Rahmen des Einbruch-Diebstahls (§ 3 VHB) gelten die Bestimmungen nach Abschnitt A, § 3, Abs. 2; außerdem müssen die Bestimmungen nach der Klausel 7610 (Verschluss am Aufbewahrungsort, analog Wohnung) erfüllt sein.

Die Entschädigung ist je Schadenereignis begrenzt auf:

- nach Tarif *PLUS* bis 500 Euro
- nach Tarif *TOP* bis 5.000 Euro.

Fortsetzung Pos. 17

- Die Deckung ist grundsätzlich auf Länder des „Schengen-Raums“ und zusätzlich Großbritannien und Irland beschränkt (Lagerungsort).

18. Haustierbetreuung

Ist nach einem entschädigungspflichtigen Schadenfall das im versicherten Haushalt lebende Haustier nicht mehr zumutbar im betroffenen Haushalt unterzubringen, sind die Unterbringungskosten des/der Haustiere(s) bis zu einem Betrag von

- 500 Euro nach Tarif *PLUS*
- nach Tarif *TOP* bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

19. Schäden durch Überschallknall

Schäden am versicherten Hausrat durch Überschallknall sind nach Tarif *PLUS* und *TOP* mitversichert.

Als „Überschallknall“ sind die Auswirkungen einer Druckwelle, erzeugt durch Flugzeuge im Überschallflug zu verstehen. Die Kausalität ist durch den Versicherungsnehmer nachzuweisen.

20. Hausrat von aus dem Haushalt ausgeschiedenen Kindern

Der Hausrat von aus dem Haushalt ausgeschiedenen Kindern/Jugendlichen (leibliche Kinder, sowie Adoptiv- /und Pflege-Kinder) des Versicherungsnehmers ist im Rahmen der vereinbarten Gesamt-Versicherungssumme auch dann weiterhin versichert, wenn ein dauerhafter Auszug innerhalb Deutschlands erfolgt ist (Auszug aus der elterlichen Wohnung [=Versicherungsort] und anteilige Mitnahme des Hausrates durch die Kinder/Jugendlichen).

Diese Haftungserweiterung gilt für:

- Versicherungsverträge nach Tarif *TOP*
- Bis zur Höhe von 10.000 Euro je Kind/Jugendlichen
- Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Jugendlichen
- Die allgemeinen und versicherten Risiken der Hausratversicherung, ohne Naturgefahren

21. Einschluss „Innere Unruhen“

Abweichend von Abschnitt A, § 1, Abs. 2 b VHB 2008-18 sind Schäden an versicherten Sachen durch „Innere Unruhe“ entsprechend der nachfolgenden Definition mit versichert.

- Nach Tarif *PLUS* bis 500 Euro
- nach Tarif *TOP* bis zur Höhe der Versicherungssumme
- Versichert sind Schäden an versicherten Sachen die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
- Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen (=Versicherungsort) berechtigt anwesende Personen verursachen.

22. Mitversicherung von KFZ-Zubehör

Nach Tarif *PLUS* ist KFZ-Zubehör des Versicherungsnehmers, welches nicht fest mit dem KFZ verbunden ist, sich aber am Versicherungsort befindet, bis 500 Euro und nach Tarif *TOP* bis 2.000 Euro mitversichert.

23. Innovationsgarantie

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des VN und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

24. Grobe Fahrlässigkeit

1. In Erweiterung von VHB 2008-18 Abschnitt „B“ § 16, Abs. 1 b leistet der Versicherer auch vollen Ersatz für Schäden die der Versicherungsnehmer grobfahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen herbeigeführt hat.

Entschädigungsgrenzen:

- im Tarif *PLUS* 20.000 Euro | · im Tarif *TOP* bis zur Versicherungssumme.
- 2. Soweit bei einem Versicherungsfall der Schaden den in Nr. 1 aufgeführten Betrag übersteigt, findet Abschnitt „B“ § 8, Abs. 3 a) VHB 2008-18 Anwendung.
- 3. Unberührt der Vereinbarung nach Nr. 1 macht der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles durch *den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten lediglich noch bei Verletzung der vereinbarten Sicherheitsvorschriften nach Klausel PK 7610 und Abschnitt A, § 16 VHB 2008-18* von dem Recht Gebrauch, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

Bestimmungen Gefahr „Feuer“

25. Sengschäden (Schäden durch Hitzeeinwirkung, auch ohne Feuer)

Abweichend von § A 2, Abs. 5 VHB 2008-18 sind im Tarif *PLUS* und im Tarif *TOP* auch Sengschäden an versicherten Sachen je Schadenereignis begrenzt mitversichert.

- Nach Tarif *PLUS* bis 500 €
- Nach Tarif *TOP* bis 2.000 €

Je Schadenereignis gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % der entschädigungsfähigen Kosten.

26. Überspannungsschäden durch Gewitterblitz

sind nach Klausel 7111 VHB 2008-18 versichert bis:

- im Tarif *BASIS* bis 250 Euro
- in den Tarifen *PLUS* und *TOP* bis zur Höhe der Versicherungssumme

27. Verpuffung, Rauch und Rußschäden (Verbrennungsprodukte)

1. Der Versicherer leistet im Tarif *PLUS* und im Tarif *TOP* auch Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch Verpuffung, Rauch und Ruß zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Verpuffung: Verpuffung ist eine selbständige - Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit.

3. Rauch und Ruß muss plötzlich und bestimmungswidrig aus im Versicherungsort befindlichen Feuerungs- und Heizungsanlagen austreten. Nicht versichert sind Schäden die durch eine Öffnung der Brennkammer usw. die z.B. bei der Befuerung eintreten.

Bestimmungen Gefahr „Einbruch-Diebstahl/Raub“

28. Fahrrad-Diebstahl

Für den Fahrrad-Diebstahl gelten die Bestimmungen der Klausel PK 7110 VHB 2008-18.

Die Entschädigung ist begrenzt auf:

- im Tarif *PLUS* auf 1% der Versicherungssumme
- im Tarif *TOP* auf 5.000,00 Euro je Schadenereignis

Erhöhungen sind gegen Zuschlag nach dem Tarif *PLUS* bis max. 5.000 Euro möglich.

· Im Tarif *BASIS* besteht kein Versicherungsschutz.

- Die Deckung ist grundsätzlich auf Länder des „Schengen-Raums“ und zusätzlich Großbritannien und Irland beschränkt.

29. Diebstahl aus KFZ

Es gelten die Bestimmungen der Klausel PK 7216 VHB 2008-18. Die Entschädigung ist je Schadenereignis

- im Tarif *BASIS* auf 300 Euro
- im Tarif *PLUS* auf 500 Euro
- im Tarif *TOP* auf 2.000 Euro

begrenzt. – Abweichend von den Bestimmungen der Klausel PK 7216 besteht nach **Tarif TOP** Versicherungsschutz innerhalb der Länder des „Schengen-Raums“ und zusätzlich in Großbritannien und Irland. Die Einschränkung nach Pos.2-PK 7216 (Tatzeit) entfällt im **Tarif TOP**.

30. Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Wäsche von der Leine

Es gelten u.a. die Bestimmungen der Klausel PK 7215 + Abschnitt A § 8, 2, b VHB 2008-18;

Versichert sind nach:

- Tarif *BASIS* bis 300 Euro
- Tarif *PLUS* bis 500 Euro
- Tarif *TOP* bis 2.000 Euro.

Zum Trocknen aufgehängte Wäsche ist entsprechend (wie vorgenannt) auf dem Versicherungsgrundstück bzw. im unmittelbaren Nahbereich des Versicherungsortes mitversichert.

Gartenmöbel sind auf dem allseits umfriedeten Versicherungs-Grundstück im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung versichert

31. Einfacher Diebstahl von Gartengeräten, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

Es gelten u.a. die Bestimmungen der Klausel PK 7215 + Abschnitt A § 8, 2, b VHB 2008-18;

Versichert sind nach:

- Tarif *BASIS* bis 300 Euro
- Tarif *PLUS* bis 500 Euro
- Tarif *TOP* bis 3.000 Euro. Erhöhungen sind ggf. gegen Zuschlag möglich.

Der einfache Diebstahl von Kinderwagen ist ausschließlich innerhalb von Gebäuden versichert.

Krankenfahrstühle sind auch auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit sich diese zumindest in einem Unterstand befinden, der einen vergleichbaren Diebstahlschutz -wie abschließbare Schuppen und Gartenhäuser ihn gewährleisten- bietet und sofern dieser ordnungsgemäß verschlossen war.

Selbsttätig agierende Rasenmäher (Rasenmäh-Roboter) sind nur dann versichert, wenn diese codier- und alarmgesichert sind.

32. Diebstahl im Krankenhaus

Abweichend von den Bedingungen VHB 2008-18 (Abschnitt A, § 8, 2, cc) sind zusätzlich bei Diebstahl von versicherten Sachen während einer stationären Behandlung im Krankenhaus versichert im

- Tarif *BASIS* bis 300 Euro
- Tarif *PLUS* bis 500 Euro
- Tarif *TOP* bis 1.000 Euro.

Der Diebstahl von Bargeld ist in allen Tarifen bis maximal 100 Euro versichert.

33. Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)

Bei einem versicherten Raub nach Abschnitt „A“ VHB 2008-18 § 3, Nr. 4 a, aa-cc besteht abweichend von Abschnitt „A“ VHB 2008-18 § 3 Nr. 4 c) auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde / auf Verlangen des Täters dort hingeschafft wurden.

Die Entschädigungsgrenzen nach Abschnitt „A“ § 13 VHB2008-13 bleiben unberührt.

Die Höchstentschädigungsgrenze von versicherten Sachen ist hierzu begrenzt auf

- im Tarif *PLUS* bis 500 Euro
- im Tarif *TOP* bis 2.000 Euro.

34. Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter oder durch Raub

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung oder Raub (siehe Abschnitt „A“ VHB 2008-18, § 3/§ 8) das Telefon von dem Täter benutzt oder beim Raub das Telefon anschließend unberechtigt genutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonmehrkosten

- im Tarif *PLUS* bis 500 Euro
- im Tarif *TOP* bis zur Versicherungssumme.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf

Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

3. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Außerdem ist ein entwendetes Mobil-Telefon unverzüglich sperren zu lassen.

35. Wiederbeschaffung von Akten, Plänen und Dokumenten nach Einbruch

Abweichend der VHB 2008-18 gilt die Wiederbeschaffung von privaten Akten, Plänen und Dokumenten nach einem versicherten Einbruch versichert:

- im Tarif *PLUS* bis 500 Euro
- im Tarif *TOP* bis 2.000 Euro.

36. Diebstahl aus Schiffskabinen, Wohnmobilen, Wohnwagen und Schlafwagenabteilen

Für versicherte Sachen besteht –nach Tarif *TOP*- bei Einbruch-Diebstahl aus ordnungsgemäß verschlossenen Schiffskabinen, Wohnmobilen, Wohnwagen und Schlafwagenabteilen während einer Urlaubsreise innerhalb der Länder des Schengen-Raumes

(Schengen-Abkommen), Großbritanniens und Irlands Versicherungsschutz. Auf Dauerstellplätzen besteht kein Versicherungsschutz.

· Die Entschädigung ist je Schadenereignis auf 5.000 Euro begrenzt.

Die Entwendung ist unverzüglich der Polizei und dem Personal bzw. der Besatzung anzuzeigen.

· Nach den Tarifen *BASIS* und *PLUS* besteht kein Versicherungsschutz.

37. Erweiterter Diebstahlbegriff für Trick- und Taschendiebstahl

In Erweiterung von § A 3 VHB 2008-18 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen, welche am Schadentag mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben:

· Trickdiebstahl in der Wohnung (Versicherungsort)

· Einfacher Diebstahl – innerhalb der Länder des Schengen-Abkommens, Großbritanniens und Irlands - von Hand-/Schulter- und ähnlichen Taschen (gilt auch für Brieftaschen und Geldbörsen) die unmittelbar am Körper getragen werden, inkl. deren Inhalt als versichert.

Die Tat ist unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Der Nachweis welche Sachen entwendet wurden (und nicht wiedererlangt wurden) obliegt dem Versicherungsnehmer bzw. dessen Repräsentanten.

Die Entschädigung ist je Schadenereignis

· im Tarif *PLUS* auf 500 Euro

· im Tarif *TOP* auf 1% der Versicherungssumme

begrenzt.

38. Verzicht auf Anzeige eines Baugerüstes

Auf die Anzeige/Meldung eines Baugerüstes am Gebäude in dem sich der Versicherungsort befindet wird verzichtet.

39. Reparaturkosten für Gebäudeschäden / Vandalismus-Schäden nach einem Einbruch

Schäden durch Vandalismus nach einem Einbruch sind nach den Tarifen *BASIS*, *PLUS* und *TOP* nach den Bestimmungen des Abschnitt VHB 2008-18, A, § 8, 1, g versichert.

Reparaturkosten für Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat eintreten (VHB 2008-18, Abschnitt A, § 8, 1, g) sind nach Tarif *BASIS* nicht versichert. Es gelten in den Tarifen *PLUS* und *TOP* nachfolgende Entschädigungsgrenzen:

· im Tarif *PLUS* auf 2.000 Euro

· im Tarif *TOP* bis zur Versicherungssumme

40. Konditionsdifferenz-Deckung

Allgemeine Bestimmungen:

Besteht zum Zeitpunkt der Antragsstellung* noch ein anderweitiger, in den nächsten 12 Monaten auslaufender bzw. gekündigter Hausrat-Versicherungsvertrag, gilt eine Konditionsdifferenzdeckung.

Konditionsdifferenz-Deckung

Geht der Umfang des beantragten Versicherungsschutzes bei der Dolleruper über den Umfang der noch bestehenden Hausrat-Versicherung hinaus, besteht bereits Versicherungsschutz für solche Ereignisse und Schäden, die über den Anschlussversicherungsvertrag bei der Dolleruper versichert sind. Leistungen des anderweitigen Versicherungsvertrages werden bis zur Höhe des Anspruches bei der Dolleruper subsidiär ergänzt.

Die vorgenannte Konditionsdifferenz-Deckung gilt für Schäden/Schadenereignisse innerhalb der in Absatz 1 (Allgemeine Bestimmungen) genannten Kriterien und Zeiträume.

Besondere Bestimmungen:

- Änderungen am bisherigen/anderweitigen Versicherungsschutz, welche nach der Antragstellung* -zum Nachteil des Versicherungsnehmers- vorgenommen wurden, bleiben bei der Berechnung der Ansprüche unberücksichtigt.
- Diese Deckungserweiterung gilt längstens für 12 Monate ab Antragstellung* und endet automatisch mit dem Beginn des Anschlussversicherungsvertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- Eine Leistung erfolgt subsidiär nach Inanspruchnahme des Versicherungsvertrages beim anderweitigen Versicherer.
- *Die Formulierung „Antragstellung“ bezieht sich auf den Antrag zur Hausrat-Versicherung bei der Dolleruper und setzt voraus, dass es zu einer Antragsannahme (Zustandekommen des Versicherungsvertrages) gekommen ist.

Besondere Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer hat den Schaden der Dolleruper unverzüglich anzuzeigen, wenn Leistungen aus der Konditionsdifferenz-Deckung in Betracht kommen. Auf Verlangen der Dolleruper sind sämtliche Nachweise im Zusammenhang mit dem Schadenfall und der Entschädigung des weiteren Versicherers vorzulegen. Soweit erforderlich und von der Dolleruper gefordert, sind Auskünfte und Vollmachten zu erteilen, die zur Klärung des Sachverhaltes beitragen.

Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser „Konditionsdifferenz-Deckung“ besteht für:

- I. Schäden/Ereignisse die zum Zeitpunkt eingetreten sind, an dem kein anderweitiger Versicherungsschutz bestanden hat
- II. Schäden/Ereignisse aus Gefahren, die beim anderweitigen Versicherer nicht eingeschlossen sind/waren
- III. Schäden/Ereignisse für die aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Obliegenheitsverletzung oder anderweitiger Gründe, die zur Leistungsfreiheit des anderweitigen Versicherers führen, keine Leistungspflicht beim anderweitigen Versicherer besteht.
- IV. Schäden/Ereignisse die pauschal (z.B. ohne Vorlage von Nachweisen) entschädigt wurden oder welche aufgrund eines Vergleiches -vom anderweitigen Versicherer- entschädigt wurden.

Allgemeines/Erläuterungen:

* Ist der zu den Punkten 2 und 14 in Prozent genannte (und aus der Versicherungssumme zu errechnende) [entschädigungsfähige] Betrag geringer als der genannte Betrag in Euro, gilt der genannte Betrag in Euro.

VS* = Versicherungssumme

Die zuvor genannten Entschädigungssummen gelten grundsätzlich je Schadensereignis und nur in den genannten Tarifen. Sofern ein Tarif nicht aufgeführt wurde, gelten die Bestimmungen der VHB 2008-18.

► **Grundsätzlich für alle Hausratversicherungsverträge gelten folgende Klauseln:**

- o 7110 (VHB 2008-18) Fahrrad-Diebstahl
- o 7111 (VHB 2008-18) Überspannung
- o 7212 (VHB 2008-18) In das Gebäude eingefügte Sachen
- o 7213 (VHB 2008-18) Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung
- o 7214 (VHB 2008-18) Eingelagerte Hausratgegenstände
- o 7215 (VHB 2008-18) Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln.....
- o 7216 (VHB 2008-18) Diebstahl aus KFZ
- o 7312 (VHB 2008-18) Rückreisekosten aus dem Urlaub
- o 7610 (VHB 2008-18) Sicherheitsvorschriften

Stand: Juni 2020 . VHB 2008-18

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Naturgefahren-Schäden (BWE 2008-18) am Hausrat

DOLLERUPER FREIE BRANDGILDE VVaG
Am Wasserwerk 3 • 24972 Steinbergkirche •
Tel. 04632.84 88 0 • Fax. 04632.84 88 23
www.dolleruper.de • info@dolleruper.de

DOLLERUPER
FREIE
BRANDGILDE
Versicherung seit 1744



Fassung 2018 | Stand 07.2020

Haftungserweiterung Naturgefahren zur Hausrat-Versicherung

Übersicht Vertragsinhalte BWE 2008-18	
§ 1	Vertragsgrundlage
§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3	Überschwemmung, Rückstau
§ 4	Erdbeben
§ 5	Erdsenkung
§ 6	Erdrutsch
§ 7	Schneedruck
§ 8	Lawinen
§ 9	Vulkanausbruch
§ 10	Nicht versicherte Schäden
§ 11	Besondere Obliegenheiten
§ 12	Wartezeit, Selbstbehalt, Entschädigungsgrenze
§ 13	Kündigung
§ 14	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die

- a) Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008/2008-12*),
- b) Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008/2008-13/2008-18*)
- c) vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2008/AFB 2008) *

(Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. * Ggf. vereinbarte Nachfolgebedingungen gelten ebenfalls als Hauptvertrag.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung , Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb)
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

§ 6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung [*nur für die private Sachversicherung, d.h. VGB 2008/2008-xx und VHB 2008/2008-xx und Nachfolgebedingungen*],
- c) - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3)
- d) Schäden durch Schneedruck, die durch rutschende Schnee- und Eismassen entstanden sind (kinetische Energie, nach § 7 BWE 2008)

§ 11 Besondere Obliegenheiten

- a) Wohngebäudeversicherung (VGB 2008/und Nachfolgebedingungen)
 - Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer
 - aa) bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
 - bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- b) **Hausratversicherung** (VHB 2008/und Nachfolgebedingungen)
 - Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
- c) Allgemeine Sturm- /Feuerversicherung (AStB 2008/AFB 2008)
 - Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;

d) Allgemeine Obliegenheiten:

1. Alle wasserführenden Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
2. Während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
3. Nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

4. In Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
 5. Über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- e) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B“ [Verweis auf die Regelungen zu den Obliegenheiten im Hauptvertrag] beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt, Entschädigungsgrenze

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Der Versicherungsschutz beginnt ohne Wartezeiten. Für Schadenfälle, die vor dem Versicherungsbeginn eingetreten sind besteht kein Versicherungsschutz; Folgeschäden, die auch nach Versicherungsbeginn aus diesen vorherigen Schadenereignissen andauern, sind nicht versichert.
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Der Selbstbehalt je Schadenfall (Naturgefahrenschutz-Hausrat) beträgt:
-Naturgefahren-Schutz **HAUSRAT**: 10% der entschädigungsfähigen Kosten, mindestens jedoch 500 Euro und maximal 5.000 Euro.
- c) Je Schadenereignis gelten folgende Entschädigungsgrenzen:
-Naturgefahren-Schutz **HAUSRAT**: Bis zur Versicherungssumme des Hauptvertrages.

§ 13 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung der Naturgefahren-Schäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung (weiterer) Naturgefahren- (Elementar) -Schäden.

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und ab 25.05.2018 nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU „BDSG-neu“) geregelt. Hiernach ist die Datenverarbeitung und -nutzung stets rechtmäßig, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG/EU DS-GVO/DSAnpUG-EU aufgenommen worden. Die Einwilligung zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragsstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss.

Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vormerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtenbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis (Schweigepflichtenbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtenbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei ihrem Versicherer

Wie speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines

Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherung, gesetzlicher Forderungsübertragung sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme. Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen, beim Verband der Schadensversicherer (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der

Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer - HUK-Verband-, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungsverband) sowie beim Verband der Privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele: Kfz-Versicherer - Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -Verhütung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Branchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch juristisch selbständige Gesellschaften betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmungsgruppen zusammen. Die Datenverarbeitung wird in einzelnen Bereichen zentralisiert; u.a. werden hierbei ggf. auch personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe gemeinsam gespeichert und verarbeitet. Daten können –je nach Notwendigkeit der jeweiligen Bearbeitung- von allen Unternehmen der Gruppe abgefragt werden.

Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfrage korrekt verbucht werden. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes / EU DS-GVO zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z.B. Gesundheitsdaten oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unser Versicherungsverein gehört dem Verband der Versicherungsvereine a.G. e.V., Kiel an.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmungsgruppe bzw. Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind eben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a. .

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der

Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG/der EU DS-GVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen die Vertragsbetreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz und den gesetzlichen Nachfolgebestimmungen (EU DS-GVO+DSAnpUG EU) neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Lösung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

➤ datenschutz@dolleruper.de

Ihre Rechte ergeben sich u.a. aus den gesetzlichen Bestimmungen nach Artikel 15 bis 22 EU DS-GVO.

Richten Sie ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an den im Versicherungsschein benannten Versicherer. Oder an den Datenschutzbeauftragten der Dolleruper.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet

Der im Jahre 1744 gegründete Verein führt den Namen Dolleruper Freie Brandgilde; in Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er hat seinen Sitz in Steinbergkirche, Kreis Schleswig-Flensburg (Schleswig-Holstein).

Das Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt Sachversicherungen mit Ausnahme von industriellen Versicherungen. Der Verein kann Versicherungsverträge gegen festes Entgelt schließen. Die Einnahme aus diesen Versicherungen darf 15 % der Gesamtbeitragseinnahme nicht übersteigen. Versicherungen können in Zweigen vermittelt werden, die der Verein selbst nicht betreibt.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben. Sie endet mit dem Versicherungsverhältnis.

§ 5 Organe

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder.
2. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefasst. An den Versammlungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates teil.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff des Aktiengesetzes.
4. Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für Wahlen zur Mitgliederversammlung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem Vorstand beibringen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los. Beschlüsse werden in offener Abstimmung, bei Widerspruch in geheimer Abstimmung gefasst.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dieses im Interesse des Vereins für erforderlich halten oder wenn mindestens 1/20 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt haben oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
9. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Lageberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Abschluss nicht billigt.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
5. Wahl des Aufsichtsrates.
6. Ein Beirat kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
7. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates.
8. Änderung der Satzung und Einführung weiterer Versicherungszweige bzw. -arten.
9. Bestandübertragung, Verschmelzung, Auflösung der Gilde. Beschlüsse zu § 7 Nrn. 8, 9 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
10. Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung derjenigen Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist nicht einzurechnen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Es kann ein Ersatzmitglied, gleichzeitig für alle drei Mitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied rückt für den Rest der Wahlzeit nach.
3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder des Aufsichtsrates verblieben sind.
4. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach jeder Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen wurden, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 9 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen dieses anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

2. Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr, sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Eine außerordentliche Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
3. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei schriftlicher, fernschriftlicher oder fernmündlicher Stimmenabgabe gilt die Regelung entsprechend.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesend gewesenen Mitgliedern zu unterzeichnen.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abzugeben.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung
 - b) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages zur Überschussverteilung sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
 - d) die Bestellung des Vorstandes und die schriftliche Regelung der Dienstverhältnisse.
2. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch eine Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich
 - a) zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken
 - c) zur Beleihung von Grundstücken
 - d) zur Anlage von Vermögenswerten, die nach Art und Umfang von besonderer Bedeutung sind
 - e) zur Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen
 - f) zur Übertragung von Teilbeständen im Sinne des § 19 Abs. 1 dieser Satzung.

3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt
 - a) die Satzung zu ändern, soweit es die Fassung betrifft
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden soll, soweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde dieses vor der Genehmigung verlangt.

Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn dieses von ihr verlangt wird.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung den Verein.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
3. Der Verein wird vertreten durch
 - a) zwei Vorstandsmitglieder oder
 - b) ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen, wenn der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

§ 12 Beirat

Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Beirat kann den Vorstand in allen Angelegenheiten beraten. Näheres wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand erlässt.

§ 13 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus

- a) den fälligen Beiträgen der Mitglieder
- b) den sonstigen Einnahmen
- c) den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen.

§ 14 Beiträge

Die Mitglieder haben im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten.

§ 15 Nachschüsse

1. Reichen die Beiträge, die sonstigen Einnahmen sowie die gemäß § 16 Nr. 3 und 4 der Satzung verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben eines Geschäftsjahres und der nach § 16 Nr. 2 der Satzung vorgeschriebenen Zuführung zur Verlustrücklage nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse zu decken. Die Nachschüsse dürfen die zur Deckung dieses Fehlbetrages erforderliche Summe nicht übersteigen.
2. Das Erheben und die Höhe der Nachschüsse werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Die Höhe darf einen halben Jahresbeitrag nicht überschreiten.
3. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder, auch die im Geschäftsjahr ausgeschiedenen, im Verhältnis ihrer für das betroffene Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge verpflichtet.
4. Die Zahlung der Nachschüsse unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Zahlung der Beiträge.

§ 16 Verlustrücklage, freie Rücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen, durch ordentliche Tarifikalkulation nicht vorhersehbaren Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in folgender Höhe zu bilden (Soll-Verlustrücklage):

Gebuchte Brutto-Beiträge (geb. BBE)	Soll-Verlustrücklage
bis 0,26 Mio. EUR	100 % der geb. BBE
bis 0,52 Mio. EUR	zusätzlich 80 % der 0,26 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE
bis 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 10 % der 0,52 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE
über 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 5 % der 1,28 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE

2. Der Verlustrücklage sind bis zum Erreichen oder Wiedererreichen der Soll-Verlustrücklage jährlich 3 % der gebuchten Bruttobeiträge zuzuführen. Maßgeblich für die Zuführung ist der Stand der Verlustrücklage vor einer Entnahme nach § 16 Nr. 4.
3. Ist die Soll-Verlustrücklage gebildet, kann der Vorstand bis zu 50% des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres der Verlustrücklage oder freien Rücklagen zuführen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Zuführungen zu Rücklagen gemäß § 7 der Satzung beschließen. Eine Auflösung freier Rücklagen ist nur soweit zulässig, wie die gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Solvabilitätsvorschriften eingehalten werden.
4. Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes zu einem Geschäftsjahr in Anspruch genommen werden. Durch Inanspruchnahme darf der Bestand nicht geringer werden als 50 % der Soll-Verlustrücklage.

5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann von den Zuführungs- und Entnahmebestimmungen abgewichen werden.

§ 17 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der Überschuss eines Geschäftsjahres nicht der Verlustrücklage oder anderer Rücklagen zugeführt wurde, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
2. Diese Rückstellung darf ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen verwendet werden.
3. Maßstab für die Verteilung der Beitragsrückerstattung bilden die Beiträge zur Hauptfälligkeit des folgenden Geschäftsjahres oder die Nachschüsse des Geschäftsjahres. Auf welche Versicherungszweige eine Rückerstattung verteilt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 18 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Übertragung des Bestandes oder Teilbestandes auf eine andere oder die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungsgesellschaft oder die Auflösung der Gilde beschließen. Ein Teilbestand im Sinne dieses § liegt vor, wenn Bestände übertragen werden sollen, die im Beitragsvolumen den Wert von 3 % der Bruttobeitragseinnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres überschreiten. Zu dem Beschluss ist die Anwesenheit von 2 % der Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Auflösung zugestimmt haben. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse enden zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

§ 20 Liquidation

1. Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beitrags- und Nachschusspflicht der Mitglieder bleibt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.
2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt.

Steinbergkirche, im Juni 2022

Der Vorstand

Genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Urkunde vom 03.08.2022

Geschäftszeichen: VA 31-I 5002-5522-2022/0001